

Freundeskreis von BASIS e. V.

Satzung (Stand 09.09.2015)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis von BASIS“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins nach §§52-54 AO ist

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Aktivitäten, die der Gleichberechtigung dienen, insbesondere um Formen der prekären Beschäftigung und Erwerbslosigkeit bei Frauen, entgegenzuwirken;
- Schaffung von eigenen Beratungsangeboten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Menschen auf Arbeitssuche, Studierenden und anderen Gruppen in Bezug auf eine (spätere) Berufstätigkeit;
- Die Vermittlung von Interessierten zu Informationsflüssen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen / beruflichen Teilhabe und Gleichberechtigung dienen;
- Informations- und Bildungsarbeit im Besonderen in den Bereichen Arbeit - Leben - Wohnen;
- Vernetzung von Organisationen, die im sozialen und kulturellen Bereich tätig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.

Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Mitglieder
- juristische Personen
- Fördermitglieder

Der Antrag auf Eintritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Vorstand muss die Mitgliedschaft bestätigen. Er kann ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil gegenüber dem Antragstellenden.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu respektieren.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das Recht,

- für jedes Amt gewählt zu werden
- an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und
- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten.

Mitglied kann nicht werden, wer Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Nationalismus sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und von gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt. Des Weiteren kann nicht Mitglied werden, wer für fundamentalistische religiöse Strömungen eintritt und Missionierung betreibt. Gruppen werden durch eine namentlich benannte Person vertreten.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
- durch Tod,
- durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat oder wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten im laufenden Kalenderjahr nicht beglichen werden. Als Ausschlussgrund gelten auch die im vorgenannten Satz erwähnten Kriterien, wenn sie erst nach Beginn der Mitgliedschaft eintreten oder bekannt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Das Mitglied muss vorher gehört werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bei Eintritt und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe können zu Ihrer Beratung Ausschüsse berufen.

Alle Organe sollen zur Verschönerung des Vereinslebens beitragen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit einem Tagesordnungsvorschlag an die zuletzt mitgeteilte Anschrift per Email oder per Post einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn. Vom Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern per Email oder per Post zuzusenden ist. Es ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

- die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Einrichtung von Ausschüssen
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- die Wahl von zwei RevisorInnen
- den Beschluss über die Beitragsordnung
- Entscheidungen über Satzungsänderungen.

Anträge zur Arbeit des Vereins müssen mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die RevisorInnen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied das Amt des/der SchatzmeisterIn führt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des gesamten Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Reicht die Stimmzahl nicht aus zur Wahl, findet eine Stichwahl mit relativer Mehrheit zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Blockwahlen sind zulässig.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind

- die Geschäftsführung des Vereins.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des Etatvorschlags die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu tätigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit beschließen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 – Satzungsänderung

Änderung des Vereinszwecks: Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sonstige Satzungsänderungen: Für die Änderung der Satzung in sonstigen Teilen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Auflösungsbeschluss: Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden, auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

Liquidation: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Ziele des Freundeskreises BASIS nach § 2.

Über den Zuwendungsempfängenden entscheidet die Auflösungsversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Für die Auflösung werden von der Auflösungsversammlung zwei LiquidatorInnen gewählt. Sie legen nach Abschluss der Liquidation den Mitgliedern einen Bericht vor.

§ 10 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den 09.09.2015